



[Empty header row]					
—	— . . .				
—			. —		— -
— —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —		
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Übersichtstabelle: Revisionen der gesetzlichen Grundlagen der Bezüge der Ratsmitglieder (& der Beiträge des Bundes an die Fraktionen) 1968 bis heute

Impressum

Stand : 10.06.2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERGÜTUNGEN AN DIE MITGLIEDER DES NATIONALRATES UND DER KOMMISSIONEN DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE VOM 4. OKTOBER 1968

9952 pa. Iv.

Inkrafttreten: 01.01.1969, AS 1969 145

GNr. 9952

Sammlung III.1.: [Link](#)

VORGESCHICHTE

Die Verfassung sieht bis 1999 vor, dass die Mitglieder des Ständerates von ihren Kantonen entschädigt werden. Nichtsdestotrotz erhalten die Ständeräte ab 1850 das Taggeld und die Reiseentschädigung für die Kommissionssitzungen vom Bund.

In den ersten Jahren des Bundesstaates erhielten die Ratsmitglieder ein Taggeld sowie eine Reiseentschädigung. Das Taggeld diente ursprünglich als bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung. Es wurde auch für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie bei Krankheit entrichtet, sofern das Ratsmitglied nicht am Wohnort war. Die Reiseentschädigung wurde anfänglich nach der Reisedauer berechnet. Mit der Einführung des Metersystems in der Schweiz beschlossen die Räte 1877 den Wechsel zu einer Kilometerentschädigung. Ab 1965 wurde zudem eine Übernachtungsentschädigung ausgezahlt.

Die Bezüge wurden zunächst durch Bundesbeschlüsse geregelt (1858: AS VI 41; 1869: AS X 2). Im Jahr 1878 wurde das Bundesgesetz über die Reiseentschädigungen erlassen (AS 3, 656). Am 6. Oktober 1923 erliessen die Räte das Bundesgesetz 'betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)' (AS 41 9). 1968 wurde es durch das Bundesgesetz 'über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen' ersetzt.

WICHTIGSTE NEUERUNGEN 1968

Mit dem Bundesgesetz von 1968 wird den Nationalratsmitglieder erstmals eine **Jahresvergütung** von 3000 Franken für die Vorbereitung der Ratsarbeit ausgerichtet. Neu erhalten die Ratsmitglieder auch eine Entschädigung für die **Teilnahme an den Fraktionssitzungen**, und Ratsmitglieder, die am Sitzungsort wohnen, haben nun ebenfalls Anspruch auf Tagegeld im **Krankheitsfall**; allerdings wird die Zahlung auf einen Monat begrenzt. Die **Übernachtungsentschädigung** wird von 20 Franken auf 30 Franken erhöht, und die **Ratspräsidenten** erhalten neu eine Jahreszulage von 3000 Franken sowie eine Spesenvergütung für jeden Anlass, an dem sie in amtlicher Eigenschaft teilnahmen. Das **Taggeld** beträgt wie bisher 70 Franken. Die Reisetage gelten weiterhin als Sitzungstage und die **Reisevergütung** beträgt pro Session wie bisher fünfzig Rappen je Kilometer sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort. Für die Sitzungen der Kommissionen beider Räte beträgt die Kilometervergütung wie bisher dreissig Rappen.

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel			Curia Vista / BAR Sammlung des Parlamentwörterbuches		
23. Juni 1971	AS 1972 81	01.01.1972	10637 pa. Iv. III.2.1	Einführung der Beiträge an die Fraktionen Als Folge der Mirage-Affäre werden Bundesbeiträge an die Fraktionen eingeführt, um deren Stellung zu stärken. Ab 1972 erhalten sie vom Bund jährlich einen Grundbeitrag von 5000 Franken sowie 1000 Franken pro Mitglied.	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen



BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE (TAGGELDERGESETZ) VOM 17. MÄRZ 1972

Inkrafttreten: 01.07.1972, AS 1972 1488

11124 pa. lv.

Sammlung IV.1: [Link](#)

Ausführungsbestimmungen: Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972 (01.07.1972, AS 1972 1492, IV.2.)

Wichtigste Neuerungen

Mit dem Gesetz von 1972 erfolgt «eine **Absage an das Prinzip der Ehrenamtlichkeit** und der Übergang zu einer angemessenen Honorierung der Parlamentarier entsprechend ihrer Beanspruchung.» Das parlamentarische Mandat werde damit, so die Fraktionspräsidentenkonferenz, keineswegs zum blossen Erwerbsberuf: «Wer leichten und grossen Erwerb sucht, wird sich andern Tätigkeiten zuwenden. Ins Parlament gelangt man nicht ohne politisches Engagement. Eine der Beanspruchung entsprechende Entschädigung ist aber die Voraussetzung dafür, dass grundsätzlich jeder Bürger, der die Fähigkeit hat und das Vertrauen seiner Mitbürger findet, das Mandat annehmen kann, unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen oder von der Grosszügigkeit seines Arbeitgebers.» Mit den neuen Bezügen sollte ein Ratsmitglied durchschnittlich 26 000 Franken pro Jahr erhalten; bis 1970 hatte die durchschnittlichen Entschädigungen nur 13 000 Franken betragen.

Das Taggeld hatte bisher als «bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung» gegolten. Nachdem bereits 1965 ein Teil der Auslagenvergütung – die Übernachtungsentschädigung – aus dem Taggeld herausgelöst worden war, wurden diese beiden Komponenten nun endgültig getrennt. Fortan gibt es neben der Jahrespauschale, der Reiseentschädigung und der Übernachtungsentschädigung, ein Arbeitsentgelt (das heutige Taggeld) und eine Mahlzeitenentschädigung.

Das **Arbeitsentgelt** wird auf 150 Franken und die **Mahlzeitenentschädigung** auf 40 Franken festgesetzt. Die **Übernachtungsentschädigung** wird auf 40 Franken und die **Jahrespauschale**, die nunmehr «als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten» dienen sollte, auf 10 000 Franken erhöht.

Das Arbeitsentgelt wird nur noch für Sitzungstage ausgerichtet. Für die Reisetage erhalten die Ratsmitglieder jedoch eine halbe Mahlzeitenentschädigung. Die **Kommissionspräsidenten** erhielten fortan das doppelte Entgelt und die **Kommissionsberichterstatter** einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt. Ratsmitgliedern mit Sonderaufgaben (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.) wird eine Sonderentschädigung ausgerichtet und die Ratspräsidenten erhalten neu eine pauschale Auslagenvergütung von 12 000 Franken.

Bei der **Reisekostenvergütung** wird das bisherige System der Kilometerentschädigung aufgegeben. Neu haben die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Entschädigung, die dem Preis des Eisenbahnbilletts 1. Klasse entsprach. Ratsmitgliedern, die für Rats-, Kommissions- oder Fraktionssitzungen und gleichgestellte Anlässe ihr Motorfahrzeug benutzten, wurden neu die Parkgebühren zurückerstattet. Für Schäden, die bei diesen Fahrten entstanden, schloss der Bund eine Kaskoversicherung ab.

Überarbeitet wird 1972 auch die Regelung bei **Krankheit und Unfall**: Erkrankte ein Ratsmitglied während einer Rats-, Fraktions- oder Kommissionssitzung oder auf der Hin- oder Rückreise oder erlitt es einen Unfall, so erhielt es für die Dauer des Spitalaufenthaltes, höchstens aber für einen Monat, die Spesenentschädigung und das Taggeld. Bei Unfällen von Ratsmitgliedern während Rats-, Fraktions- und Kommissionssitzungen bezahlte der Bund im Todesfall 50 000 Franken, bei Invalidität (je nach Invaliditätsgrad) bis zu 225 000 Franken, ein Taggeld von 50 Franken und ein zusätzliches Spitalgeld von 50 Franken ab dem 31. Tag während höchstens zwei Jahren sowie die Heilungskosten während höchstens zwei Jahren.

Das Gesetz sieht zudem neu vor, dass die Spesenentschädigungen und die Beiträge des Bundes an die Fraktionen durch einen einfachen Bundesbeschluss an **veränderte Verhältnisse** angepasst werden können.

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel			Sammlung des Parlamentwörterbuches		
27. September 1973 Taggeldergesetz, Änderung (Beiträge an die Fraktionen)	AS 1973 81	01.01.1974	11642 pa. lv. IV.3.1	Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen Die Beiträge des Bundes an die Fraktionen werden verdoppelt. Der Grundbeitrag beträgt fortan 10 000 Franken, der Beitrag pro Ratsmitglied 2000 Franken.	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen
27. September 1979 Bundesbeschluss über die Spesenentschädigung für Parlamentarier (Anpassung an die Preisentwicklung)	AS 1979 1323	01.11.1979	79.055 pa. lv. IV.3.2	Anpassung der Spesenentschädigungen an die Teuerung Die Spesenentschädigungen werden durch Bundesbeschluss der Teuerung angepasst: Die Mahlzeiten- und die Übernachtungsentschädigung werden auf 60 Franken erhöht.	*Mahlzeitenentschädigung *Übernachtungsentschädigung
19. Juni 1981 Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Änderung	AS 1981 1602	01.10.1981	81.002 pa. lv. IV.3.3	Überarbeitung des Entschädigungssystems Eine Distanzentschädigung und eine Härtefallhilfe werden eingeführt. Zudem werden die Bezüge erhöht und die Bestimmung über die Teuerungsanpassung überarbeitet. Bezüglich der Teuerungsanpassung sieht das Gesetz neu vor, dass nicht nur die Spesenentschädigungen, sondern auch die übrigen Entschädigungen der Ratsmitglieder durch einen nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss der Teuerung angepasst werden. Die Bezüge werden wie folgt erhöht: Das Taggeld (Arbeitsentgelt) wird auf 230 Franken, die Jahrespauschale 15 000 Franken und die Zulage für die Ratspräsidenten auf 18 000 Franken angehoben. Bei den Beiträgen an die Fraktionen wurde der Grundbeitrag auf 15 000 Franken und der Beitrag pro Ratsmitglied auf 3000 Franken heraufgesetzt.	*Distanzentschädigung *Härtefallhilfe *Jahresentschädigung *Taggeld *Zulage Ratspräsidenten *Beiträge des Bundes an die Fraktionen *Teuerungsanpassung
16. Dezember 1983 Bundesbeschluss über die Anpassung der Entschädigungen der Parlamentarier an die Teuerung	AS 1983 1940	28.11.1983	83.228 pa. lv. IV.3.4	Erhöhung der Bezüge Durch Bundesbeschluss werden die Jahrespauschale auf 16 500 Franken, das Taggeld (Arbeitsentgelt) auf 250 Franken und die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung auf 70 Franken, die Zulage für die Ratspräsidenten auf 20 000 Franken, und der Grundbeitrag an die Fraktionen auf 16 500 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 3300 Franken erhöht.	*Jahresentschädigung *Taggeld *Zulage Ratspräsidenten *Beiträge des Bundes an die Fraktionen



**BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE UND ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE FRAKTIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)
VOM 18. MÄRZ 1988**

88.221/88.222 pa. lv.

Inkrafttreten: 01.07.1988, AS 1988 1162

Sammlung V.1: [Link](#)

Ausführungsbestimmungen: Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988 (01.07.1988, AS 1988 1166; Sammlung V.2.)

Wichtigste Neuerungen

Mit dem Gesetz von 1988 werden die Jahresentschädigung, die Übernachtungsentschädigung und die Beiträge an die Fraktionen erhöht, eine Zulage für die Vizepräsidenten und eine jährliche Entschädigung für die Vorsorge eingeführt und die Bestimmungen betreffend Krankheit und Unfall revidiert.

Eine 1987 unter den Ratsmitgliedern durchgeführte Umfrage hatte ergeben, dass die Mehrheit eine Erhöhung der Jahresentschädigung wünschte. In der Folge wird die **Jahresvergütung** auf 30 000 Franken erhöht. Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement wird im Gesetz festgelegt, dass von den 30 000 Franken 18 000 Franken als Entgelt für Unkosten und Inkonvenienzen gelten und 12 000 Franken ein Entgelt für Vorbereitungsarbeiten sind und somit steuerpflichtig sind. Hingegen wird die 1981 eingeführte **Härtefallklausel** aus dem Gesetz gestrichen, da man der Ansicht war, dass mit der Erhöhung der Jahrespauschale keine Härtefälle mehr auftreten könnten.

Die **Übernachtungsentschädigung** wird auf 120 Franken erhöht. Die Zulage für die Vizepräsidenten beträgt 5000 Franken. Der jährliche **Grundbeitrag an die Fraktionen** wird auf 20 000 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 3600 Franken angehoben.

Die **Vorsorgeentschädigung** ist nicht zweckgebunden, d. h. es besteht keine Verpflichtung, sie einer Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Bezüglich ihrer Höhe ist man sich einig, dass der Bund nur den Arbeitgeberbeitrag, d. h. zwischen 5 und 8 Prozent der durchschnittlichen AHV-pflichtigen Entschädigung der Parlamentarier, zu übernehmen hat. Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von rund 35 000 Franken (Taggelder zu 100 Prozent, Jahresentschädigung 12 000 Franken) ergebe dies einen Beitrag des Bundes von durchschnittlich 2500 Franken pro Jahr, hielten die Ratsbüros fest. Auf eine BVG-Lösung wird unter anderem mit der Begründung verzichtet, dass sich das «Arbeits- bzw. Dienstverhältnis» der Ratsmitglieder von dem im BVG geregelten Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis unterscheidet.

Betreffend **Krankheit und Unfall** hält das Gesetz neu fest, dass bei Spitalaufenthalt nur noch ein Taggeld gewährt werde und der Bund zugunsten der Ratsmitglieder eine Unfallversicherung abzuschliessen habe. Letztere sieht die Übernahme der Heilungskosten subsidiär zur Krankenkasse, die Ausrichtung eines Taggeldes in der Höhe eines Sitzungsgeldes während zwei Jahren und die Auszahlung von Kapitaleistungen im Invaliditäts- und Todesfall vor.

Im Gesetz wird nur die Höhe der Jahresentschädigung festgeschrieben, während die Höhe des Taggeldes und der übrigen Entschädigungen in einem nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss geregelt wird; man will damit ein vereinfachtes Verfahren für **die Anpassung an «die effektiven Kosten»** ermöglichen.

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel			Sammlung des Parlamentwörterbuches		
22. Juni 1990 Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz, Änderung	AS 1990 980	01.07.1990	89.242 pa. lv. V.3.1	Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen Der Grundbeitrag an die Fraktionen wird auf 50 000 Franken und der Beitrag pro Mitglied auf 9000 Franken erhöht.	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen
5. Oktober 1990 Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz, Änderung	AS 1990 1586	15.10.1990	90.236 pa. lv. V.3.2	Erhöhung der Bezüge Das Taggeld wird auf 300 Franken, die Mahlzeitenentschädigung auf 85 Franken und die Übernachtungsentschädigung auf 130 Franken erhöht.	*Taggeld *Mahlzeitenentschädigung *Übernachtungsentschädigung

In der Volksabstimmung gescheitertes

BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE UND ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE FRAKTIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ), ÄNDERUNG VOM 4. OKTOBER 1991 und BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE INFRASTRUKTURKOSTEN DER FRAKTIONEN UND DER MITGLIEDER DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE (INFRASTRUKTURGESETZ) VOM 4. OKTOBER 1991

90.228 pa. lv.

Sammlung V.3.3: [Link](#)

1991 beschliessen die Räte, die Bezüge der Ratsmitglieder grundlegend zu überarbeiten. Die Ratsmitglieder sollen neu eine **Grundentschädigung** von 50 000 Franken für die Vorbereitung der Ratsarbeit und für die mit dem Mandat verbundene politische Arbeit und ein **Taggeld** von 400 Franken erhalten (Entschädigungsgesetz). Für die persönliche Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen, insbesondere für die Anstellung von Mitarbeitenden oder die Erteilung von Aufträgen, soll ihnen ein **jährlicher Kredit** von bis zu 30 000 Franken zur Verfügung stehen; dazu wäre ein jährlicher **Beitrag zur Deckung der Kosten für Administration und Infrastruktur** von 24 000 Franken gekommen (Infrastrukturgesetz).

Gegen diese beiden Vorlagen wird das Referendum ergriffen. Im Abstimmungskampf warnen die Gegner vor einem Übergang zu einem Berufsparlament: Als Berufsparlamentarier würden die Ratsmitglieder den Bezug zum Alltag verlieren, was zu lebensfremden Gesetzen und zu einer Zunahme von Regulierungen führe. Die Befürworter hielten dem entgegen, mit den Vorlagen würden das Milizparlament und der Demokratiegehalt gestärkt, weil so breiteren Bevölkerungsschichten neben der Berufstätigkeit ein Parlamentsmandat ermöglicht werde. Das Volk lässt sich von den Argumenten der Gegner überzeugen und lehnt die Vorlagen am **27. September 1992** mit 72 Prozent (Entschädigungsgesetz) resp. 69 Prozent (Infrastrukturgesetz) Nein-Stimmen ab.

Swissvotes: [Link](#)



**BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE UND ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE FRAKTIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)
VOM 18. MÄRZ 1988**

Fortsetzung

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel			Sammlung des Parlamentwörterbuches		
17. Dezember 1993 Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz, Änderung	AS 1993 3292	01.01.1994	93.442 pa. lv. V.3.4	Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen Die Beiträge an die Fraktionen werden erhöht: Fortan beträgt der Grundbeitrag 58 000 Franken und der Beitrag pro Mitglied 10 500 Franken.	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen
4. Oktober 1996 Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz) Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz, Änderung	AS 1997 539 / 541	14.03.1997	96.400 pa. lv. V.3.5	Revision des Entschädigungs- und Vorsorgesystems Die Vorsorgeentschädigung wird zweckgebunden, d. h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG entrichtet. Sie entspricht zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung. Die Distanzentschädigung besteht künftig aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für den Einkommensausfall. Sie wird basierend auf der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel einmal pro Legislaturperiode berechnet und beträgt 20 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 1 1/2 Stunden vom Wohnort nach Bern überstieg. Bei den Reiseentschädigungen haben die Ratsmitglieder nun die Wahl zwischen dem Generalabonnement 1. Klasse und einer Pauschalentschädigung, die den Kosten des Generalabonnements entspricht. Die Übernachtungsentschädigung beläuft sich neu auf 160 Franken.	*Vorsorgeentschädigung *Übernachtungsentschädigung *Distanzentschädigung *Reiseentschädigung
8. Oktober 1999 Verordnung der Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz	AS 1999 2616	01.01.2000	99.414 pa. lv. V.3.6	Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen 1999 erhöhen die Räte den Grundbeitrag an die Fraktionen auf 60 000 Franken und den Beitrag pro Mitglied auf 11 000 Franken.	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen
6. Oktober 2000 Verordnung der Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz	AS 2000 2481	01.01.2001	00.434 pa. lv. BÜ-N V.3.7	Die Bezüge der Ratsmitglieder werden an die Teuerung angepasst und die Beiträge an die Fraktionen werden erhöht 2001 wird das Taggeld an die angelaufene Teuerung angepasst und auf 400 Franken angehoben. Die Zulage für die Ratspräsidenten wird wegen der stark gestiegenen Anforderungen an die Ausübung der Präsidialfunktionen auf 40 000 Franken erhöht, diejenige der Vizepräsidenten auf 10 000 Franken. Um eine Quersubventionierung der Fraktionen durch die Parteien zu verhindern, werden zudem der Grundbeitrag an die Fraktionen auf 90 000 Franken und jener pro Mitglied auf 16 500 Franken angehoben.	*Taggeld *Zulage Ratspräsidenten *Zulage Vizepräsidenten *Beiträge des Bundes an die Fraktionen



Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	SR	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel				Curia Vista		
21. Juni 2002	AS 2002 3629 / 3632	01.12.2002	PDF / PDF	02.400 pa. Iv.	Revision des Entschädigungssystems 2001 beauftragte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates eine externe Firma mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, das ausgehend von Befragungen von Parlamentsmitgliedern und der Analyse des gegenwärtigen Anreizsystems ein analytisches Profil der parlamentarischen Arbeit liefern und die Arbeit von Wirtschaft, Bund und Non-profit-Organisationen vergleichen soll. Das Gutachten kam zum Schluss, dass das Einkommen und die Entschädigungen der Ratsmitglieder gemessen an ihrem Aufwand wie auch im Vergleich zu ähnlichen Tätigkeiten in der Privatwirtschaft nicht angemessen seien. Die Umfrage bei den Ratsmitgliedern zeigte zudem, dass mehr als 80 Prozent vor allem eine inhaltliche oder administrative Unterstützung in Form von persönlichen Mitarbeitenden wünschten. Gestützt auf dieses Gutachten beschliessen die Räte, das Jahreseinkommen auf 24 000 Franken und die Jahresentschädigung auf 30 000 Franken anzuheben. Die Jahresentschädigung war neu auch als Beitrag zur Deckung der Personalausgaben gedacht. Neu wird die Höhe des Taggeldes im Gesetz festgeschrieben. Das Gesetz hält zudem neu fest, dass zu Beginn jeder Legislaturperiode mit einer Verordnung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen gemäss dem Gesetz ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet wird. Seit 2002 werden die Ständeratsmitglieder vollständig bzw. ausschliesslich vom Bund entschädigt und erhalten die gleichen Bezüge wie die Nationalratsmitglieder 2002 wird ausserdem der Kurztitel «Entschädigungsgesetz» durch «Parlamentsressourcengesetz» ersetzt. Diese Titeländerung wird im Kommissionsbericht wie folgt begründet: «Der Begriff der «Entschädigungen» wird bisher in undifferenzierter Form sowohl für das steuerbare (Teilzeit-)Einkommen der Ratsmitglieder als auch für die nicht steuerbaren eigentlichen Spesenentschädigungen verwendet. Die erstere Verwendung entspricht nicht den Tatsachen und dem sonst üblichen Sprachgebrauch. Die undifferenzierte Verwendung des Begriffs «Entschädigung» dürfte mitverantwortlich sein dafür, dass in der Öffentlichkeit immer wieder die Einkommen und die eigentlichen Entschädigungen addiert und beides zusammen in irreführender Weise als Gesamteinkommen der Ratsmitglieder dargestellt wird.» Allerdings wird diese Begriffsverwendung im Gesetz nicht konsequent umgesetzt.	*Jahreseinkommen *Jahresentschädigung *Taggeld *Teuerungsanpassung
13. Dezember 2002	AS 2003 3661 / 3665	01.12.2003	PDF / PDF	02.423 pa. Iv.	Revision des Vorsorgesystems 2002 werden mit einer separaten Vorlage auch die Vorsorgeregungen der Ratsmitglieder überarbeitet. Ziel der Vorlage ist es, die finanziellen Nachteile, die einem Ratsmitglied durch die mandatsbedingte Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der Vorsorge entstehen, zu kompensieren. Die Vorsorgeentschädigung wird verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt wird. Im Invaliditäts- und im Todesfall erhalten die Ratsmitglieder Leistungen, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen können. Die Unfallversicherung ist wie die Krankenversicherung neu Sache der Ratsmitglieder. Bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft haben die Ratsmitglieder aber Anspruch auf einen Taggeldersatz. Neu wird auch eine Betreuungszulage ausbezahlt, wenn das Ratsmitglied oder der andere Elternteil nicht bereits volle Betreuungszulagen bezieht. Ausserdem wurde eine Überbrückungshilfe und erneut eine Härtefallhilfe eingeführt. Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe i.e.S. geltend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; Bedürftigkeit wird nicht vorausgesetzt. Eine Härtefallhilfe wird in den sehr seltenen Fällen gewährt, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät.	*Vorsorgeentschädigung *Invalidenrente *Todesfallkapital *Taggeldersatz *Familienzulage *Überbrückungshilfe



19. Dezember 2003	AS 2003 5007	01.01.2004 - 31.12.2007	PDF	03.047 BRG	Befristete Senkung des Jahreseinkommens	*Jahreseinkommen
Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG), Änderung <i>Dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr</i>					Im Rahmen des Sparprogramms 2003 beschliessen die Räte für die Jahre 2004 bis 2007 eine Kürzung des Jahreseinkommens um 3000 Franken.	
8. Oktober 2004	AS 2005 711 / 713	01.01.2005	PDF / PDF	04.400 pa. Iv.	Erhöhung der Bezüge	*Vorsorgeentschädigung *Invalidenrente *Todesfallkapital *Krankheit Ausland *Beiträge des Bundes an die Fraktionen
Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG), Änderung					Die Bestimmungen über die Vorsorge werden präzisiert und die Mahlzeitenentschädigung auf 110 Franken, die Übernachtungsentschädigung auf 170 Franken, die Distanzentschädigung auf 21 Franken erhöht, der Grundbeitrag für die Fraktionen auf 92 000 Franken und der Beitrag pro Mitglied 17 000 Franken angehoben.	
20. März 2008	AS 2008 1217 / 1219 / 3459	01.04 / 01.08.2008	PDF / PDF	07.491 pa. Iv.	Anpassung der Bezüge an die Teuerung	*Taggeld *Jahreseinkommen *Jahresentschädigung *Beiträge des Bundes an die Fraktionen *Beitrag Rechtsschutzversicherung
Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz, Änderung Verordnung der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder					Die Bezüge werden an die Teuerung angepasst und neu ein Beitrag für eine Rechtsschutzversicherung ausgezahlt: Das Taggeld wird auf 425 Franken erhöht, das Jahreseinkommen auf 25'000 Franken und die Jahresentschädigung auf 31'750 Franken (500 Franken sind für eine Rechtsschutzversicherung). Der Grundbeitrag für die Fraktionen wird auf 94'500 Franken und der Beitrag pro Mitglied 17'500 Franken angehoben. Im Gegenzug werden die Fraktionssekretariate verpflichtet, der Verwaltungsdelegation jeweils bis Ende März über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr Bericht zu erstatten.	
11. Dezember 2009	AS 2009 6571	01.01.2010	PDF	09.437 pa. Iv.	Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen	*Beiträge des Bundes an die Fraktionen
Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (Erhöhung der Fraktionsbeiträge), Änderung					Beiträge des Bundes an die Fraktionen werden erhöht: der Grundbeitrag auf 144 500 Franken, der Beitrag pro Mitglied auf 26 800 Franken.	
18. Juni 2010	AS 2010 4491	15.10.2010	PDF	09.068 BRG	Einführung der ergänzenden Familienzulage	*Familienzulage
Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG), Änderung					Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) wird die Betreuungszulage durch eine ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage abgelöst.	
18. März 2011	AS 2011 5005	05.12.2011	PDF	10.506 pa. Iv.	Entschädigungen für Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland	*Entschädigung Wohnsitz im Ausland
Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), Änderung					Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, erhalten weitergehende Entschädigungen.	
15. Juni 2012	AS 2012 4573	01.09.2012	PDF	11.468 pa. Iv.	Anpassung der Bezüge an die Teuerung	*Taggeld *Jahreseinkommen *Jahresentschädigung *Mahlzeitenentschädigung *Übernachtungsentschädigung *Distanzentschädigung *Zulage Ratspräsidenten *Zulage Vizepräsidenten
Verordnung der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder					Die Bezüge werden an die Teuerung angepasst: Das Taggeld wird auf 440 Franken erhöht, das Jahreseinkommen auf 26 000 Franken, die Jahresentschädigung auf 33 000 Franken, die Mahlzeitenentschädigung auf 115 Franken, die Übernachtungsentschädigung auf 180 Franken, die Distanzentschädigung auf 22,50 Franken, die Zulage für die Ratspräsidenten auf 44 000 Franken und die Zulage für die Vizepräsidenten auf 11 000 Franken.	



21. März 2014	AS 2015 1135	01.09.2014	HTML	13.402 pa. Iv.	Revision der Berechnung der Übernachtungsentschädigung	*Übernachtungsentschädigung
<p>Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG), Änderung</p>						
<hr/>						
17. Dezember 2021	AS 2022 141	30.05.2022	HTML	19.407 pa. Iv.	Restriktion der Flugreisen	*Flugreisen
<p>Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG), Änderung</p>						
<hr/>						
17. März 2023	AS 2023 483 / 484	04.12.2023	HTML	20.437 pa. Iv.	Taggeldersatz bei Vaterschaft	*Taggeldersatz, Vaterschaft
<p>Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), Änderung vom</p> <p>Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) (Vaterschaftsurlaub: Taggeldersatz), Änderung</p>						
